

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/37 vom 16. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/37 du 16 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/37 del 16 dicembre 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 26bis Abs. 3 IVV. Invalidenrente. Rentenanspruch. Unterdurchschnittliches Valideneinkommen. Tabellenlohnabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2025, IV 2025/37).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 15. Juli 2024 auf die Prüfung des im Januar 2024 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage beschränkt, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. Juli 2024 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich ein Rentenanspruch frühestens ab dem 1. Juli 2024 zu prüfen.

E. 2

Bei der im Januar 2024 eingereichten Anmeldung hat es sich um eine sogenannte Wiederanmeldung nach der Abweisung eines früheren Rentenbegehrens gehandelt. Das Eintreten auf diese Anmeldung hat gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung des Rentenbegehrens am 15. April 2021 vorausgesetzt. Der Beschwerdeführer hat diese zusätzliche Eintretenshürde mit dem Hinweis auf die Beschwerden in der rechten Schulter gemeistert, denn diese waren im ersten Verwaltungsverfahren, das mit der Abweisung des Rentenbegehrens am 15. April 2021 geendet hatte, noch nicht bekannt gewesen. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Wiederanmeldung eingetreten.

E. 3.1

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen

durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, IV 2025/37 5/9

in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung absolviert. Er hat zwar fast sein ganzes Erwerbsleben lang ein und dieselbe Tätigkeit ausgeübt, aber das hat es ihm bis zuletzt nicht einmal erlaubt, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen. Der zuletzt erzielte Lohn hat 62'725 Franken betragen (vgl. IV-act. 13–5). Auch wenn nicht ansatzweise belegt ist, dass der Beschwerdeführer an der behaupteten Lernbehinderung leidet, weisen die minimale Schulbildung, die fehlende Berufsausbildung und die bisherige Berufskarriere doch deutlich darauf hin, dass der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich intellektuell nicht in der Lage gewesen ist, geistig anforderungsreichere Tätigkeiten zu verrichten. Hätte er nicht erhebliche Nachteile wie die Arbeit bei Wind, Regen, Kälte, Hitze und Schneefall oder den Umgang mit übelriechenden Stoffen (Kehricht, Gartenabfälle, Hundekot etc.) in Kauf genommen (vgl. IV-act. 13–3), wäre er wohl nicht in der Lage gewesen, den zuletzt nur wenig unter dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne liegenden Lohn zu erzielen. Der zuletzt erzielte Lohn hat also überwiegend wahrscheinlich dem Maximum dessen entsprochen, was der Beschwerdeführer mit seinen Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hat verdienen können. Das Valideneinkommen beträgt folglich 62'725 Franken (Stand 2019).

E. 3.3

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin eine medizinische Untersuchung durch ihren RAD durchgeführt. Der RAD-Orthopäde Dr. C.____ hat die massgebenden medizinischen Akten gewürdigt und den Beschwerdeführer eingehend persönlich untersucht. Sein Bericht zeigt eindeutig, dass er die Untersuchungsergebnisse objektiv und unvoreingenommen gewürdigt hat. Er hat anschaulich aufgezeigt, dass die objektivierbaren Beschwerden an den beiden Schultern durch eine ausgeprägte Verdeutlichungstendenz überlagert gewesen sind. Anhand der objektiven klinischen Befunde und der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem gewöhnlichen Tagesablauf, der unter anderem einen wesentlichen Teil der üblichen Haushaltsarbeiten und die Pflege des Zweifamilienhauses mit Umschwung, das er mit seiner betagten Mutter bewohnt, beinhaltet, hat sich der RAD-Orthopäde Dr. C.____ mit einer überzeugenden Begründung auf den Standpunkt gestellt, dass dem Beschwerdeführer leichte bis gelegentlich mittelschwere, wechselbelastende und schulterschonende Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar seien. Die „medizinischen“ Einwände, die der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dagegen vorgebracht hat, überzeugen nicht, denn er ist offensichtlich nicht in der Lage, eine überzeugendere medizinische Beurteilung als der RAD-Facharzt abzugeben, der den Beschwerdeführer eingehend persönlich untersucht hat. Hinweise auf eine zusätzliche relevante Gesundheitsbeeinträchtigung nebst den Schulterbeschwerden sind nicht IV 2025/37 6/9

erkennbar. Der Beschwerdeführer hat zwar geltend gemacht, die Schmerzen und Einschränkungen würden ihn auch psychisch belasten und seinen Schlaf stören, aber er hat

diesbezüglich weder Untersuchungen über sich ergehen lassen noch therapeutische Massnahmen in Anspruch genommen. Er hat nicht einmal eine niederschwellige Behandlung durch den Hausarzt durchführen lassen. Demnach steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass sich die Gesundheitsbeeinträchtigung auf die Schulterbeschwerden beschränkt hat. Diesbezüglich belegt der sorgfältig erarbeitete und überzeugende RAD-Untersuchungsbericht, dass dem Beschwerdeführer ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar sind.

E. 3.4

Trotz seiner minimalen Schulbildung und trotz der fehlenden beruflichen Ausbildung kann der Beschwerdeführer eine leidensadaptierte Hilfsarbeit verrichten. Schon in der Vergangenheit ist es ihm gelungen, verschiedene Hilfsarbeiten auszuüben. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erfordert eine Hilfsarbeit denn auch nur eine bescheidene Lernfähigkeit. Auch wenn sich der Beschwerdeführer bereits in einem fortgeschrittenen Alter befindet, ist es ihm auf dem massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglich und zumutbar, eine ideal leidensadaptierte Hilfsarbeit auszuüben. Das Spektrum der zumutbaren Hilfsarbeiten ist allerdings erheblich eingeschränkt, denn dem Beschwerdeführer haben wegen seiner geringen intellektuellen Fähigkeiten und wegen seiner minimalen Schulbildung bereits vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nur unterdurchschnittlich entlohnte Hilfsarbeiten offen gestanden, weshalb er bereits damals nur deshalb in der Lage gewesen ist, 62'725 Franken zu verdienen, weil er eine körperlich anstrengende Tätigkeit unter oft widrigen Umständen verrichtet hat, was ihm aufgrund der Schulterbeschwerden aber nun nicht mehr zumutbar ist. Da er allgemein keine die oberen Extremitäten belastenden Tätigkeiten mehr ausüben kann und da er aber auch keine geistig anspruchsvollere Hilfsarbeiten verrichten kann, stehen ihm überwiegend wahrscheinlich nur noch Niedrigstlohtätigkeiten offen. Der Beschwerdeführer hat also überwiegend wahrscheinlich keine Möglichkeit, ein dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen, obwohl er für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Das bedeutet, dass der ökonomische Mehrwert, den der Beschwerdeführer mit seiner Arbeitskraft für einen potentiellen Arbeitgeber schaffen könnte, deutlich unterdurchschnittlich ausfallen würde. Ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch operierender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber würde das aber nicht hinnehmen, denn er wird nur Arbeitnehmer zu einem dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechenden Lohn einstellen, die (mindestens) einen durchschnittlichen ökonomischen Mehrwert generieren können. Allerdings ist der von einem Arbeitnehmer generierte ökonomische Mehrwert nicht allein vom ökonomischen Wert der Arbeitsleistung abhängig, denn er entspricht der Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den Lohn- sowie Lohnnebenkosten. Kann ein Arbeitnehmer nur einen unterdurchschnittlichen ökonomischen Wert generieren, kann der Arbeitgeber also trotzdem einen durchschnittlichen ökonomischen Mehrwert erzielen, nämlich indem er die Lohn- und IV 2025/37 7/9

Lohnnebenkosten entsprechend senkt. Auch ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch operierender, keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber würde den Beschwerdeführer also anstellen, aber er würde ihm nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausrichten, um trotz des unterdurchschnittlichen ökonomischen Wertes der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers durch dessen Anstellung einen durchschnittlichen ökonomischen Mehrwert für sich zu generieren. Diesem Umstand wird bei der notwendigerweise strikt

ökonomischen Grundsätzen folgenden Invaliditätsbemessung mit einem sogenannten Tabellenlohnabzug Rechnung getragen. Hier müsste aufgrund der erheblichen Einschränkung des Spektrums der Erwerbsmöglichkeiten des Beschwerdeführers auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach der bisherigen Praxis ein Tabellenlohnabzug von 15 Prozent berücksichtigt werden.

E. 3.5

Nun hat der Verordnungsgeber aber per 1. Januar 2024 eine neue Regelung geschaffen, die unabhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls einen pauschalen Abzug von zehn Prozent vorsieht (Art. 26bis Abs. 3 Satz 1 IVV). Beträgt der Arbeitsfähigkeitsgrad maximal noch 50 Prozent, wird ein pauschaler Abzug von 20 Prozent berücksichtigt (Art. 26bis Abs. 3 Satz 2 IVV). Weitere Abzüge sollen nicht zulässig sein (Art. 26bis Abs. 3 Satz 3 IVV). Mit dieser neuen Regelung hat der Verordnungsgeber offenkundig einzig das Ziel verfolgt, den Abklärungsaufwand der IV-Stellen zu reduzieren, denn die Festsetzung des Tabellenlohnabzuges nach Art. 26bis Abs. 3 IVV erfordert keinerlei Abklärungsaufwand und könnte sogar vollständig automatisiert erfolgen. Allerdings bedeutet das notwendigerweise, dass der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) bezüglich der Frage nach dem Tabellenlohnabzug im konkreten Einzelfall ausgeschaltet wird. Zudem dürfte, wenn der entsprechende Sachverhalt dennoch ermittelt würde, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht zur Anwendung kommen, denn der Art. 26bis Abs. 3 IVV würde unabhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung zur Berücksichtigung eines pauschalen und damit fiktiven Tabellenlohnabzuges von entweder zehn oder aber 20 Prozent zwingen. Folglich hebt der Art. 26bis Abs. 3 IVV für einen Teil der Invaliditätsbemessung elementar wichtige Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechtes aus. Zudem verstösst er in einer krassen Weise gegen das verfassungsmässig vorgeschriebene Gleichbehandlungsgebot, denn er zwingt dazu, Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln, sondern alle nur denkbaren Fälle über einen Kamm zu scheren. Eine gesetzliche Grundlage für diese vom Verordnungsgeber „erfundene“ verfassungs- und gesetzwidrige Regelung existiert nicht. Der allgemeine Vollzugauftrag im Art. 86 Abs. 2 IVG kann den Verordnungsgeber natürlich nicht ermächtigt haben, von der gesetzlichen Regelung zur Bemessung der Invalidität dergestalt abzuweichen, dass sowohl der Untersuchungsgrundsatz als auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung missachtet und der Invaliditätsgrad nach einer nicht seiner Konzeption entsprechenden Methode berechnet werden müssten. Der Art. 26bis Abs. 3 IVV erweist sich damit als gesetz- und verfassungswidrig, weshalb ihm die Anwendung versagt bleiben muss. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits die frühere, per 1. Januar 2022 eingeführte IV 2025/37 8/9

Verordnungsregelung betreffend den Tabellenlohnabzug, die weitestgehend der aktuellen Regelung entsprochen hat, vom Bundesgericht als gesetzwidrig qualifiziert worden war (BGE 150 V 410), nachdem das Bundesgericht bereits in einem früheren Urteil dem Tabellenlohnabzug „überragende Bedeutung“ bei der Invaliditätsbemessung zugeschrieben hatte (BGE 148 V 174). Folglich müssen nicht nur über den 31. Dezember 2021, sondern auch über den 31. Dezember 2023 hinaus die „alten“ rechtsprechungsgemässen Grundsätze für die Festsetzung des Tabellenlohnabzuges unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Umstände des konkreten Einzelfalls zur Anwendung gelangen (vgl. BGE 150 V 410). Aus den in der E. 3.4 angeführten Gründen ist ein Abzug von 15 Prozent zu berücksichtigen. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen beträgt also 85

Prozent von 62'725 Franken, das sind 53'316 Franken. Damit ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 15 Prozent. Da erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Rentenanspruch besteht, hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers daher zu Recht abgewiesen.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.
IV 2025/37 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.